

1.2 Sozialstaatskritik – aus Gründen der Gerechtigkeit

Seit etwa 30 Jahren ist von bürgerlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Eliten ein Feldzug gegen den Sozialstaat, das Ensemble von Arbeitsschutzrechten, Tarifverträgen, Betriebsverfassung, unternehmerischer Mitbestimmung, solidarischer Absicherung gesellschaftlicher Risiken und Fürsorgerecht geführt worden. Die KritikerInnen argumentieren in der Regel damit, dass der Sozialstaat im Verhältnis zu den Leistungen, die er bietet, zu teuer sei, dass er die globale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft beeinträchtigt, dass er angesichts der demografischen Entwicklung an Finanzierungsgrenzen stoße, dass er die Hilfebedürftigen entmündigt und ihre Eigeninitiative lähme, dass er bürokratisch verkrustet und auf die Umverteilung materieller Güter fixiert sei.

Ein schwerwiegendes Argument besteht darin, dass der Sozialstaat gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit verstoße und damit zum Widerspruch seiner selbst geworden sei. Denn der Sozialstaat sei um der sozialen Gerechtigkeit willen eingerichtet worden, damit er die Schieflage der Machtverhältnisse in kapitalistischen Marktwirtschaften ausgleiche.

Der Sozialstaat im Widerspruch zu Gerechtigkeit?

Um die Kritik am Sozialstaat argumentativ abzusichern, dass er nämlich dem Grundsatz der Gerechtigkeit widerspreche, wird der Begriff der Gerechtigkeit gemäß dem leitenden Interesse anders akzentuiert, profiliert und schließlich umgedeutet.

1. Gerechtigkeit als Sozialstaatskritik

Ein neuer Begriff von Gerechtigkeit, der an die großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, insbesondere die Globalisierung, den demografischen Wandel und die technische Revolution angepasst ist, sollte die herkömmlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit ablösen, die den ökonomischen, politischen und technischen Umbrüchen offensichtlich nicht mehr gewachsen sind.

Ein **Abschied von der Verteilungsgerechtigkeit** sei überfällig. Diese sei nämlich auf die Umverteilung materieller Güter oder finanzieller Mittel sowie die Gleichheit der Ergebnisse fixiert. Materielle Güter seien nicht mehr in erster Linie gefragt. Die öffentlichen Haushalte seien überfordert, die sozialen Leistungsansprüche zu bedienen.

Außerdem könne der Sozialstaat gerade jene persönliche Zuwendung nicht leisten, die von den Benachteiligten gewünscht wird.

Chancengleichheit laute der neue Name für Gerechtigkeit. Damit ist ein allgemeiner und gleicher Zugang vor allem zu Bildungsgütern aber auch zur Beteiligung an der gesellschaftlichen Arbeit gemeint. Bildung sei der Hauptschlüssel gesellschaftlicher Integration, irgendeine Arbeit sei besser als keine und sozial sei, was Arbeit schafft. So klingen die politisch eingängigen Übersetzungen dieses normativen Grundsatzes.

Mehr Ungleichheit widerspreche nicht der Gerechtigkeit. Denn der Grundsatz der Gerechtigkeit dürfe nicht mit Gleichheit verwechselt werden. Wenn die individuellen Bedürfnisse der Menschen, insbesondere ihr Verlangen nach Freiheit stärker berücksichtigt werden, sei es ein Gebot der Gerechtigkeit, die unterschiedlichen Talente und Leistungen stärker anzuerkennen und zu fördern. Für die Wettbewerbsfähigkeit einer Wirtschaft komme es entscheidend darauf an, dass die vorhandenen Talente mobilisiert und der Leistungswille der Bevölkerung angeregt werde. Eine ungleiche Verteilung der Einkommen und Vermögen sei folglich gerecht, weil sie persönlich verdient und gesellschaftlich verdienstvoll sei. Je gespreizter die Einkommens- und Vermögensverteilung, umso größer das Leistungsniveau und Leistungspotential, so dass am Ende für alle mehr zu verteilen wäre. Die Gerechtigkeit, die unterschiedliche Begabungen und Leistungen berücksichtigt, heißt Leistungsgerechtigkeit. Und die Steuerungsform der Leistungsgerechtigkeit ist der Markt. Wie die Demokratie als politische Ordnung der Freiheit angesehen wird, so könne die Marktwirtschaft als eine Ordnung der Freiheit gelten. Die primäre Verteilung der Einkommen und Vermögen am Markt gemäß dem Äquivalenzgrundsatz belohne Eigeninitiative und Übernahme von Eigenverantwortung. Die Markt- oder Tauschgerechtigkeit habe demnach Vorrang vor der Bedarfs- und Verteilungsgerechtigkeit. Sie verdiene es, stärker gewichtet zu werden.

Eine **zivile Gerechtigkeit** müsse den Staat von seiner Aufgabe entlasten, Grundrechtsansprüche auf Lebensunterhalt, Erwerbsarbeit, Gesundheits- und Bildungsgüter

Friedhelm Hengsbach SJ,
ist emeritierter Professor
für Wirtschafts- und
Gesellschaftslehre, er
leitet das Oswald-von-
Nell-Breuning-Institut an
der Philosophisch-Theo-
logischen Hochschule St.
Georgen in Frankfurt.

einzulösen. Der Staat kann den extrem Bedürftigen Hilfe leisten, jedoch nicht die gesellschaftlichen Risiken für alle erschöpfend absichern. Der Staat darf nicht zivilgesellschaftliche und familiäre Formen der Solidarität aushöhlen und verdrängen. Er ist auf seine Kernaufgaben zu reduzieren. Als „aktivierender Staat“ gebe er den zivilgesellschaftlichen Kräften Raum, sich selbst zu organisieren und die eigenen Talente zu entfalten. In privaten Krankenhäusern, Bildungseinrichtungen, freiwilligen Schenkungen, Patenschaften und Stiftungen verkörpere sich das zivilgesellschaftliche Engagement.

Eine **Generationengerechtigkeit** werde verletzt, seitdem sich die wirtschaftlich aktive Generation zu „Zechprellern an den eigenen Kindern“ entwickelt habe. Wie sehr der Generationenvertrag außer Kraft gesetzt sei, lasse sich an der demographischen Entwicklung sowie an der hohen offenen und verdeckten Staatsverschuldung ablesen.

2. Kritik der Kritik

Die nachgezeichnete öffentliche Auseinandersetzung um einen neuen Begriff der Gerechtigkeit, mit dem die Sozialstaatskritik gerechtfertigt werden soll, ist polemisch aufgeladen. Die dabei verwendeten Argumentationsfiguren lassen sich als interessengeleitet und selektiv gesteuert enttarnen.

Beispielsweise beziehen sich gesellschaftliche Verteilungsregeln nie bloß auf materielle Güter oder Güter überhaupt, sondern gemäß verschiedener gesellschaftlicher Sphären auch auf Lebenschancen, Machtverhältnisse, soziale Anerkennung und wirtschaftliche Verfügungsrechte. Verteilungsfragen bilden weiterhin den Kern der Gerechtigkeitsfrage.

Die Präferenz der Bildung angesichts der Tatsache, dass höherwertige Bildungsabschlüsse noch längst nicht eine gleichrangige Beteiligung am Erwerbssystem gewährleisten, klingt wie ein Alibi, solange die Tür zu sinnvollen, gesellschaftlich anerkannten und sicheren Arbeitsgelegenheiten selbst höher qualifizierten Männern und Frauen versperrt bleibt.

Solange unterschiedliche Einkommen und Vermögen auf persönliche Talente und Anstrengungen zurückzuführen sind, ist es angemessen, sie als Verdienste anzuerkennen. Aber offensichtlich ist die tatsächliche Verteilung der Einkommen und Vermögen viel stärker durch den sozialen Status der Eltern, sexistische Rollenmuster, gesell-

schaftliche Beziehungen oder wirtschaftliche Machtverhältnisse vorweg bestimmt.

Der Gesichtspunkt der Tausch- und Marktgerechtigkeit gemäß dem Grundsatz strenger Äquivalenz ist dem Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit nachgeordnet. Denn bei jedem Tausch von Gütern wird unterstellt, dass die Marktpartner das Recht haben, über die getauschten Güter zu verfügen. Nun könnte eingewendet werden, dass die rechtmäßige Verteilung vor dem aktuellen Tausch auf frühere Tauschakte zurück geht. Wird jedoch die Kette der Marktbeziehungen immer weiter zurück verfolgt, endet die Reihe bei einer gerechten Ausgangsverteilung. Also liegt die Verteilungsgerechtigkeit der Tauschgerechtigkeit auch logisch voraus. Sie bleibt weiterhin die „Königin“ politischer Gerechtigkeit.

Die Zivilgesellschaft taugt nicht dazu, das sozialpolitische Vakuum, das ein Wettbewerbsstaat hinterlässt, zu füllen. Zivilgesellschaftliche Initiativen bilden den Klassencharakter der Gesellschaft ab. Sie setzen sichere Arbeitsplätze, Einkommen und PartnerInnenbeziehungen voraus. Sie orientieren sich milieuhabhängig und interessenbezogen an sportlichen und kulturellen Vorlieben. Unternehmen als zivilgesellschaftliche Akteure verfolgen zu Recht in erster Linie betriebliche und wirtschaftliche, also partikuläre Interessen.

Der Begriff der Generationengerechtigkeit bleibt bezüglich der Begriffsteile sowohl der Generation als auch der Gerechtigkeit ziemlich diffus. Die familiäre Geschlechterfolge von Urahne, Großmutter, Mutter und Kind lässt sich nicht auf die moderne Erwerbsarbeitsgesellschaft übertragen. Und der Grundsatz der Gerechtigkeit regelt bloß die Rechte und Pflichten real existierender Personen und Personengruppen. In einer Erwerbsarbeitsgesellschaft spielt die biologische Zusammensetzung der Bevölkerung gegenüber den Wachstumserwartungen, dem Beschäftigungsgrad und der Produktivität eine nachrangige Rolle. Unabhängig vom Lebensalter erarbeitet die Gruppe der Erwerbstätigen ein Volkseinkommen, das dem eigenen Lebensunterhalt wie auch dem der nicht Erwerbstätigen dient.

Eine Zwischenbilanz

Das normative Kampfgetöse um den Gerechtigkeitsbegriff mag den Eindruck erzeugen, als müsse der Gerechtigkeitsbegriff ähnlich wie das Rad neu erfunden werden. Doch lassen sich aus der öffentlichen Auseinandersetzung drei positive

Einsichten gewinnen: Eine verbindliche Antwort auf die Gerechtigkeitsfrage wird in modernen demokratischen Gesellschaften nicht anders als durch öffentlichen Streit und gesellschaftliches Einverständnis gefunden. Normative Leitbilder werden im Quasi-Dialog mit den Herausforderungen einer aktuellen gesellschaftlichen Situation gewonnen. Ob die normativen Antworten in einer Anpassung an die Situation oder in einem innovativen Gegenentwurf bestehen, bleibt vor dem vorläufigen Abschluss eines solchen Quasi-Dialogs offen.

1. Gesellschaftliche Verständigung

Der öffentliche Streit um eine angemessene Antwort auf die Gerechtigkeitsfrage ist ein positives Kennzeichen demokratischer Gesellschaften. Moderne Gesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie auf der Befreiung des Menschen von selbstverschuldeter Unmündigkeit gründen sowie dem individuellen Subjekt und der autonomen Vernunft eine herausragende Stellung einräumen. Die Sphären der Wissenschaft und Wirtschaft, des Rechts und der Politik sind nicht mehr von einer einzigen, allgemein verbindlichen Religion bzw. Moral zusammen gehalten. Galilei unterwarf sein Wissen noch der päpstlichen Doktrin. Kaiser Heinrich IV trat noch den Gang nach Canossa an, um im Amt zu bleiben. Und König Heinrich IV. von Navarra war Paris noch eine Messe wert. Der gleiche Glaube und die gemeinsame Moral umklammerten die Gesellschaft, orientierten das individuelle Handeln, stifteten kollektive Identität und verpflichteten alle auf das Gemeinwohl.

Ein solcher Bezug auf inhaltlich vorgegebene, einheitliche Wertmuster, dem allgemein verbindliche Normen entnommen werden, ist in modernen Gesellschaften nicht mehr möglich. Es gibt keine/n außenstehende/n BeobachterIn und neutrale/n SchiedsrichterIn, dem/der das Urteil über das, was gut und gerecht ist, überlassen werden kann. Es können auch nicht die Angehörigen einer Teilgruppe der Gesellschaft die eigenen Vorstellungen des guten Lebens, die ihrer Gruppenidentität entsprechen, den Angehörigen anderer Gruppe verpflichtend vorschreiben. Vielmehr sind die Mitglieder moderner Gesellschaften gehalten, sich über die gemeinsamen normativen Überzeugungen zu verständigen – über das, was sie einander schulden, wenn sie sich als Gleiche achten. Dies geht in der Regel nicht ohne ernsthafte Auseinandersetzungen, bevor diese in einen Kompromiss einmünden.

2. Situationsbezug

Normative Grundsätze sind keine Naturgesetze. Sie fallen nicht fertig vom Himmel, „lassen sich nicht melken“. Sie werden kollektiv entworfen, situativ ausgelegt und kreativ angewendet. Das gilt auch für die Grundnorm jeder politischen Ordnung: die Gerechtigkeit. Auf den Spuren der Gerechtigkeit bei Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, in den Stürmen der französischen Revolution, in der Auflehnung der Arbeiterbewegung sowie in der demokratischen Theorie der Gerechtigkeit als Fairness schält sich die Einsicht heraus, dass normative Grundsätze eine Antwort auf die gesellschaftliche Situation, die das kollektive Handeln herausfordert, enthalten. Die Güterverteilung in der antiken Stadt, die geordnete Verfügung des/der ChristIn über die verfügbaren Güter im Einklang mit der göttlichen Weltordnung, die Empörung der Bürger über die Freiheitsberaubung durch absolute Monarchen, der Protest notleidender Arbeiter gegen die Übermacht kapitalistischer Unternehmer und schließlich die Spannung zwischen gleichen Freiheitsrechten und berechtigten sozio-ökonomischen Ungleichheiten sind in jeweils unterschiedlichen gesellschaftlichen Situationen geschichtlich variante Antworten auf die Frage: Was ist gerecht?

Daraus folgt für die heutigen Herausforderungen, dass moderne Gesellschaften, indem sie über normative Grundsätze, die in ihnen gelten sollen, reflektieren, sich gleichzeitig über die gemeinsame Deutung der sozio-ökonomischen Situation zu verständigen haben. Und in diesem doppelten Verständigungsprozess ist noch nicht entschieden, ob der Grundsatz der Gerechtigkeit im Sinn einer Anpassung oder eines Gegenentwurfs zu bestimmen ist.

3. Anpassung oder Gegenentwurf

Derzeit bestimmen diffuse Trenderklärunen, die eine einzige oder ganz wenige technische, biologische und ökonomische Variablen als unabhängig erklären, denen gesellschaftliche und politische Entscheidungen hinterherhinken, die öffentliche Debatte. Gegen die Megatrends der Globalisierung, der demografischen Entwicklung und der technischen Veränderungen geben sich die politischen EntscheidungsträgerInnen ohnmächtig. Zu den angeblich notwendigen Anpassungen persönlicher Bedürfnisse und gesellschaftlicher Lebensweisen gebe es „keine Alternative“. Die Regierenden betonen, sie könnten keine andere Politik. In Wirklichkeit geht es jedoch um einen abwägenden Quasi-Dialog zwischen situativer Herausforderung und normativer Option. Die Hauptströmung

des Flusses zu beobachten, zum unabwiesbaren Trend zu erklären, dem die normativen Grundsätze lediglich anzupassen sind, ist ein Verzicht auf politische Gestaltungsmacht und kreativen Gestaltungswillen. Wer zuerst das Wehr hochzieht, darf sich anschließend nicht wundern, dass er in der Hauptströmung den Halt verliert.

Das Gute und Gerechte könnte auch darin bestehen, den angeblichen Mega-Trends die gesellschaftlichen Lebensweisen real existierender Menschen gegenüber zu stellen, elementare vitale Bedürfnisse und Lebenspläne junger Menschen, die ein eigenständiges Leben führen möchten - in gelingenden Partnerschaften und mit Kindern. Sie suchen einen Zeitwohlstand zu gewinnen in der souveränen Aufteilung ihrer Zeit auf Erwerbsarbeit und Privatsphäre. Sie wollen im Einklang mit der Natur und ihrer inneren Uhr, dem Rhythmus von Tag und Nacht, Werktag und Feiertag sowie dem Wechsel der Jahreszeiten folgen. Sie sind daran interessiert, ihr Arbeitsvermögen in der Arbeit am Menschen zu kultivieren und zu veredeln. Wenn solche Absichten tatsächlich existierender Menschen in den Mittelpunkt der Unternehmenspläne und politischen Entscheidungsregeln rücken, könnten der tatsächlichen Ungleichheit der Lebenschancen und der wachsenden Selektionsdynamik des Marktes die normativen Gegenentwürfe der Gleichheit und der Solidarität entgegen gehalten werden.

Gerechtigkeit - eine Vorvermutung der Gleichheit

Die Situation wachsender Ungleichheit der Einkommen und Vermögen, eine Polarisierung von Lebenschancen sowie ein drohender gesellschaftlicher Ausschluss von Bevölkerungsgruppen, die in Armut und prekärem Wohlstand leben, werden seit einem Vierteljahrhundert in den europäischen Ländern registriert. Die wirtschaftlichen und bürgerlichen Eliten neigen dazu, den Grundsatz der Gerechtigkeit als automatischen Reflex auf solche Herausforderungen zu bestimmen. Die Alternative dazu besteht in der Formulierung eines innovativen Gegenentwurfs von Gerechtigkeit als Vorvermutung der Gleichheit.

1. Präzisierung

Der Grundsatz der Gleichheit erfordert eine Präzisierung. Gleichheit meint nicht Identität, sondern die Übereinstimmung in einem Merkmal, während andere Merkmale verschieden sind. In welcher Hinsicht sind Menschen gleich? Hinsichtlich ihrer musischen oder technischen Begabung bzw. ihrer regionalen Herkunft. Ein erster

formaler Gleichheitsgrundsatz lautet: „Gleiches ist gleich, Ungleiches ist ungleich zu behandeln“. Verhältnismäßige Gleichheit ist dann gewahrt, wenn die Verteilung von Gütern und Rechten auf Personen und Personengruppen im Verhältnis zu dem erfolgt, was ihnen zusteht - beispielsweise „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“.

Moralische Gleichheit besagt, dass jede Person einen moralischen Anspruch darauf hat, mit der gleichen Achtung und Rücksicht behandelt zu werden wie jede andere. Jede menschliche Person ist von einem unparteilichen Standpunkt aus als autonomes Lebewesen zu respektieren und als Gleiche, jedoch nicht gleich zu behandeln. Die moralische Gleichheit ist die Lebensgrundlage einer demokratischen Gesellschaft und die Geschäftsgrundlage einer darin eingebetteten sozialen Marktwirtschaft.

Der moralische Gleichheitsanspruch wird übersetzt in ein Verfahren der Beweislastverteilung: Die moralischen Subjekte können als konkrete Personen unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Positionen beanspruchen, die sie auf Grund eigener Talente und Anstrengungen erworben haben. Aber solche Ungleichheiten unterschiedlicher Güterausstattung bedürfen einer rechtfertigenden Begründung, die sich auf verteilungsrelevante Unterschiede der Personen bezieht. Sonst gilt die Gleichheitsvermutung.

Für den Grundsatz der realen, nicht bloß formalen Chancengleichheit bedeutet dies, dass die Individuen ungeachtet ihrer unterschiedlichen Talente und Motivationen nicht nur die gleichen Startchancen für den Lauf, sondern auch effektiv die gleichen Lebensaussichten während des Laufs erhalten. Folglich sind die natürlichen Benachteiligungen und gesellschaftlichen Diskriminierungen, die nicht auf ihre individuelle Leistungsfähigkeit und -bereitschaft zurückzuführen sind, also die Zufallsergebnisse der natürlichen und gesellschaftlichen Lotterie, gesellschaftlich auszugleichen.

Anstelle einer direkten und unmittelbaren Ableitung gleicher Verteilung soll im Folgenden ein Umweg beschritten werden, indem aufgewiesen wird, wie sehr der Grundsatz moralischer Gleichheit und eine demokratische Auslegung gleicher Menschenrechte sowie eine demokratische Aneignung kapitalistischer Marktwirtschaften miteinander korrespondieren. Eine solche Korrespondenz bietet gute Gründe, um den Grundsatz der moralischen Gleichheit

in eine Anerkennung gleicher Menschenrechte und in eine Vorvermutung gleicher Verteilung von Grundgütern, Zugangschancen, Verfügungsrechten und Machtpositionen zu übersetzen.

2. Demokratische Auslegung der Menschenrechte

Die Proklamation gleicher Menschenrechte hat eine geschichtliche Abfolge: zuerst wurden die individuellen und institutionellen Abwehrrechte gegen mögliche Übergriffe des Staates proklamiert, dann die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leistungsansprüche auf eine Grundausstattung von Gütern, die zu einem menschenwürdigen Leben erforderlich sind, und schließlich die politischen Beteiligungsrechte, die den Status verantwortlicher Bürgerinnen und Bürgern markieren.

Folgt man dagegen der logischen Rangfolge, wie sie die Option für die Demokratie als Lebensform nahe legt, dann steht den politischen Beteiligungsrechten der erste Rang zu. „Beteiligung“ als Name für Gerechtigkeit meint das gleiche Recht einer jeden Bürgerin und eines jeden Bürgers, sich an den Prozessen der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung aktiv zu beteiligen und darin selbst zu vertreten. Beteiligungsgerechtigkeit ist in einer polarisierten, gespaltenen Gesellschaft eine Suchbewegung auf diejenigen hin, denen die Mitwirkung an politischen Entscheidungen versagt ist, als eine Parteinahme zugunsten der Schwächeren am Rand der Gesellschaft.

Um dieses Beteiligungsrecht zu sichern, ist ein gleicher Mindestanteil am gesellschaftlichen Reichtum, das sozio-kulturelle Existenzminimum einschließlich des Zugangs zu Bildungs- und Gesundheitsgütern zu garantieren, und zwar unabhängig davon, ob Menschen in der Lage oder bereit sind, sich an der gesellschaftlich organisierten Arbeit zu beteiligen. Denn der Wert eines Menschen gründet nicht in seiner Arbeitsleistung, sondern in seiner Würde als Mensch. Das wirtschaftlich-soziale Grundrecht verhindert den Ausschluss der Menschen von denjenigen Gütern, die für eine Gesellschaft als unverzichtbar gelten - gemäß dem Grundsatz der Bedarfsgerechtigkeit.

An dieses Recht auf ein sozio-kulturelles Existenzminimum schließt das gleiche Recht auf Beteiligung an der gesellschaftlich organisierten Arbeit an, auf die Beteiligung an der Erwerbsarbeit, die auf absehbare Zeit gesellschaftliche Anerken-

nung, materiellen Wohlstand und persönliche Identität vermittelt. Es ist das gleiche Recht auf sinnvolle Arbeit und ein sicheres Einkommen für alle, die arbeiten können und wollen - gemäß dem Maßstab der Leistungsgerechtigkeit. Diese wird jedoch nicht material, sondern formal durch das Ergebnis kollektiver Vereinbarungen bestimmt, die zwischen Verhandlungspartnern auf gleicher Augenhöhe getroffen werden.

3. Demokratische Aneignung kapitalistischer Marktwirtschaften

Menschenrechte und Kapitalismus gelten als ein Kontrast wie Feuer und Wasser. Geschichtlich war die Ausbreitung des Kapitalismus von der Proklamation der Menschenrechte in den genannten drei Dimensionen begleitet. Der Kapitalismus wird einerseits als wirtschaftliches Funktionsgerüst verstanden. Seine Komponenten sind der marktwirtschaftliche Wettbewerb, ein hoher Technikeinsatz aus vorweg geleisteter Arbeit, eine elastische Geldversorgung und eine private Unternehmensorganisation. Mehr noch ist der Kapitalismus ein gesellschaftliches Machtverhältnis - mit einer vierfachen Schieflage wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Macht. Im Unternehmen besteht das Entscheidungsmonopol derer, die EigentümerInnen der Produktionsmittel sind oder rechtmäßig darüber verfügen. Diese Schieflage der Macht überträgt sich auf den Arbeitsmarkt, auf die Verhandlungspositionen der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen und die Tarifverträge als Formen friedlicher Konfliktregelung. Auf den Gütermärkten treten die ProduzentInnen meist stärker organisiert und konzentriert auf als die in der Regel atomisierten VerbraucherInnen. Und an der Nahtstelle zwischen der monetären und realwirtschaftlichen Sphäre verfügt das Bankensystem über jene Geld- und Kreditschöpfungsmacht, mit der das Produktionsniveau und die Richtung der Produktion vorweg entschieden wird.

Die Funktionsregeln kapitalistischer Marktwirtschaften sind immer von gesellschaftlichen Vorentscheidungen beeinflusst - welche gesellschaftlich gleich notwendige und nützliche Arbeit der Marktsteuerung überlassen wird und welche der privaten Sphäre, ob gesellschaftlich gleich notwendige und nützliche Arbeiten mehr oder weniger geschlechtsspezifisch zugewiesen werden, wie unterschiedlich komfortabel gesellschaftlich gleich notwendige und nützliche Arbeiten entlohnt werden, wie stark gespreizt der Wert einzelner Arbeitsleistungen in einem arbeitsteiligen Produktionsprozess festgelegt wird und wie die Anteile gesellschaftlicher Vorleis-

tungen und individuellen Arbeitsleistungen beurteilt werden. In demokratischen Gesellschaften gilt eine Erstvermutung gleicher Verteilung. Die Ungleichheiten der Verteilung müssen sich durch Gründe rechtfertigen, die ausschließlich in persönlichen Leistungen, etwa der Mobilisierung natürlicher Talente und besonderen Anstrengungen, verankert sind.

Der Grundsatz der realen Chancengleichheit geht über den der formalen Chancengleichheit hinaus. Formale Chancengleichheit ist gewahrt, wenn die Startlöcher auf exakt derselben Linie angelegt werden, so dass Menschen ungeachtet ihres unterschiedlichen Leistungsvermögens vom gleichen Startpunkt aus auf das Ziel loslaufen. Reale Chancengleichheit jedoch ist erst dann gegeben, wenn die Individuen ungeachtet ihrer unterschiedlichen Talente und Motivationen nicht nur die gleichen Startchancen für den Lauf, sondern auch effektiv die gleichen Lebensmöglichkeiten während des Laufens behalten. Und wenn natürliche Benachteiligungen und gesellschaftliche Diskriminierungen fortlaufend korrigiert werden. Beispielsweise garantieren die gleichen Chancen im Bildungssystem noch längst nicht die Chancengleichheit im Beschäftigungssystem. Und gleiche Chancen des Zugangs zu Bildungsgütern oder zur Erwerbsarbeit sind noch keine Garantie gesellschaftlicher Integration. Eine ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen ist nur selten ausschließlich das Resultat der Mobilisierung natürlicher Talente und besonderer Anstrengungen. Sie wäre es, wenn nicht eingespielte Konventionen, Rollenmuster und wirtschaftliche Macht einen viel stärkeren Einfluss ausüben würden. Folglich sind die natürlichen Benachteiligungen und gesellschaftlichen Diskriminierungen, die nicht auf die Mobilisierung natürlicher Talente und besondere Anstrengungen zurückzuführen sind, also die Zufallsergebnisse der natürlichen und gesellschaftlichen Lotterie, gesellschaftlich auszugleichen.

Jene Ungleichheiten, die durch freiwillige Optionen von Individuen verursacht wurden und als voraussehbare Resultate diesen zugeschrieben werden könnten, stehen in demokratischen, funktional ausdifferenzierten Gesellschaften unter einem Schrankenvorbehalt individueller Verantwortung.

Zum einen ist nicht eindeutig zu ermitteln, wie weit jeweils persönliche Verantwortung, natürliche Talente und besondere Anstrengungen oder gesellschaftliche Verhältnisse den Zugang zu Gesundheits- und Bildungsgütern oder die Kultivierung und Veredelung des Arbeitsvermögens blockiert haben.

Zum andern sind trennscharfe Unterscheidungen zwischen natürlicher Benachteiligung und gesellschaftlicher Diskriminierung sowie zwischen privaten Risiken, die auf individuelles Fehlverhalten zurückgehen, und Risiken, die gesellschaftlich bedingt sind, nicht ohne weiteres möglich. Folglich ist eine demokratisch-gesellschaftliche Nachsicht gegenüber den Schwächen individueller Verantwortung und der Fahrlässigkeit persönlicher Lebensstile vertretbar.

Seit der neuzeitlichen Wende zum Subjekt und seit der Proklamation der Menschenrechte ist der harte Kern einer Bestimmung der Gerechtigkeit die moralische Gleichheit sowie das Verfahren intersubjektiver Verständigung über das, was gerecht ist. Ein kreativer Transfer dieses Grundsatzes lassen ein gleiches Recht auf aktive Beteiligung in der politischen Sphäre und eine Erstvermutung gleicher Verteilung in der ökonomischen Sphäre überzeugend erscheinen.